VR-03-020 Geschlechtsspezifisches Töten sichtbar machen: Femizid als Mordmerkmal in § 211 StGB verankern

Antragsteller*in: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 12.11.2026

Änderungsantrag zu VR-03

Von Zeile 19 bis 21 löschen:
geschlechtsspezifische Tötungen künftig auf Grundlage einer einheitlichen ~~gesetzlichen~~ Definition des Begriffs „Femizid“ statistisch gesondert erfasst werden, um die strukturellen Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt sichtbar zu